

Vorlage zu TOP 1

der Verwaltungsratsitzung am 18. Juni 2012

1.3 Verwendung des Jahresüberschusses

Gem. § 21 Satz 1 ThürSpKG ist von dem im Jahresabschluss ausgewiesenen Jahresüberschuss mindestens ein Viertel den Rücklagen zuzuführen und damit zur Stärkung der Substanz der Sparkasse zu verwenden. Hinsichtlich des verbleibenden Betrages kann der Verwaltungsrat auf Vorschlag des Vorstandes die teilweise oder vollständige Abführung an den Träger zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke beschließen, soweit er nicht zur Stärkung des haftenden Eigenkapitals benötigt wird. In der Verwaltungsratsitzung vom 15. März 2012 wurde im Rahmen des TOP 3 „Auswirkungen Basel III“ die weitere notwendige Stärkung des Eigenkapitals für erforderlich erachtet. Der Vorstand hat daher mit Beschluss Nr. 71 vom 20. März 2012 beschlossen, vom ausgewiesenen und festgestellten Jahresüberschuss des Geschäftsjahres 2011 - EUR 3.000.000,00 -, EUR 1.500.000,00 direkt den Rücklagen der Wartburg-Sparkasse zuzuführen.

Beschlussvorschlag: Vom ausgewiesenen und festgestellten Jahresüberschuss des Geschäftsjahres 2011 - EUR 3.000.000,00 -, wurden EUR 1.500.000,00 den Rücklagen der Wartburg-Sparkasse vorweg zugeführt.

Der Verwaltungsrat beschließt auf Vorschlag des Vorstandes nach § 21 Satz 2 ThürSpKG, den verbleibenden Jahresüberschuss für das Geschäftsjahr 2011 in Höhe von EUR 1.500.000,00, in voller Höhe zur Stärkung des haftenden Eigenkapitals der Sparkasse zu verwenden und den Rücklagen zuzuführen.